

OBERSTAATSANWALTSCHAFT

1. August 2024

WEISUNG

Führung von Strafverfahren

Die Oberstaatsanwaltschaft erlässt zur Führung von Strafverfahren im Bestreben, eine einheitliche Praxis der Verfahrensführung zu erreichen, die nachfolgenden Weisungen zu straf- und strafprozessualen Fragen.

Grundlage der vorliegenden Weisung ist die Weisung betreffend der Zusammenarbeitsweisung zwischen der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft und der Kantons- und Regionalpolizei.

formelles Strafrecht (StPO, EG StPO)

Art. 31ff StPO Abgrenzung der Zuständigkeit STA – JUGA

Die (Erst-)Zuständigkeit für neu zu eröffnende Strafverfahren bestimmt sich wie folgt:

- Täter ist minderjährig Jugendanwaltschaft
- Täter ist volljährig Staatsanwaltschaft
- Täter ist unbekannt Staatsanwaltschaft
- Alters des Täters ist unbekannt Staatsanwaltschaft oder
Jugendanwaltschaft, wenn aufgrund von objektiven
Hinweisen (Video, etc.), eindeutig von einem minderjährigen
Täter auszugehen ist

Ergibt sich im Verlauf des Verfahrens eine andere Zuständigkeit, ist unverzüglich mit der anderen Behörde Kontakt aufzunehmen.

Art. 31 StPO innerkantonale Zuständigkeiten der STA

1. Zuständigkeit für Strafverfahren

1.1. Verfahrensführung bei Unzuständigkeit

Die Staatsanwaltschaft, die sich als unzuständig erachtet, bleibt für die Führung des Verfahrens bis zur Klärung der Zuständigkeit verantwortlich. Innerkantonale Gerichtsstands- oder Zuständigkeitsfragen werden analog dem interkantonalen Verfahren gelöst. Bei Uneinigkeit entscheidet die OSTA.

1.2. Staatsanwaltschaften für die Bezirke (BSTA)

Die BSTA sind zuständig für alle Strafverfahren in ihrer Region, sofern nicht eine andere Zuständigkeit nach dem Gesetz (§ 3 Abs. 3 EG StPO), dieser Weisung oder aufgrund einer Einzelanordnung der OSTA besteht.

1.3. Kantonale Staatsanwaltschaft (KSTA)

Die KSTA führt idR Strafverfahren zu den nachfolgenden Themen, sofern die Verfahren umfangreich sind oder für deren Bearbeitung das Spezialwissen der KSTA erforderlich ist:

- Immaterialgüterrecht
- Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb
- Vermögensdelikte (Art. 138, 146, 152, 153, 157, 158, 314 StGB)
- Konkursdelikte (Art. 163 – 167, 170 StGB)
- Bestechung (Art. 322ter – 322septies StGB)
- Strafverfahren aus dem Finanzmarkt- und Fiskalrecht (alle)
- Computerdelikte (Art. 143, 143bis, 144bis, 147 StGB)
- Strafuntersuchungen im Bereich Cybercrime, unabhängig des Straftatbestandes, gemäss der aktuellen Richtlinie Kompetenzzentrum Cybercrime
- Menschenhandel
- Strafverfahren, die gemäss Art. 34 StPO zu übernehmen sind
- Geldwäschereiverdachtsmeldungen (alle)

Die KSTA ist zentrale Empfängerin der Geldwäschereiverdachtsmeldungen. Sie entscheidet, ob sie ein allfälliges Verfahren selber führt oder an die örtlich zuständige STA abtritt.

Bei einer möglichen Zuständigkeit der KSTA einigen sich die betroffenen Staatsanwaltschaften. Die Einigung gilt als Zuweisung. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die OSTA.

Auf Antrag können weitere Strafverfahren durch die OSTA der KSTA zugewiesen werden, insbesondere etwa Verfahren von grosser politischer Bedeutung, gegen hohe kantonale und kommunale Behördenmitglieder oder Verfahren mit grossem internationalem Bezug. Zudem kann die OSTA bestimmte Fallgruppen der KSTA zur Bearbeitung zuweisen.

Stellt die KSTA ausserhalb ihrer Kernzuständigkeit strafbare Handlungen fest, informiert sie die örtliche STA. Eröffnet die KSTA von sich aus ein Strafverfahren, so führt sie dieses selber.

1.4. Oberstaatsanwaltschaft (OSTA)

Die OSTA verfügt über keine ordentlichen Untersuchungsressourcen.

Zwecks einheitlicher Handhabung übernimmt die OSTA folgende Strafverfahren:

- Strafverfahren mit Tatort und Erfolgsort im Ausland, unbekannter Täterschaft und ohne oder mit abgearbeiteten Ermittlungsansätzen
- Strafverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung im Rahmen von Dringlichkeitsfahrten von Lenkern von Polizei-, Feuerwehr- oder Sanitätsfahrzeugen, sofern die Anwendung von Art. 100 Ziff. 4 SVG in Frage steht und kein Unfall zu beurteilen ist.

Die OSTA übernimmt im Einzelfall zur Anklagevertretung weitere Verfahren.

1.5. Umteilung von Verfahren durch die OSTA

Die OSTA kann Strafverfahren auf Antrag oder von sich aus umteilen. Anträge auf Umteilung sind frühzeitig zu stellen. Eine Umteilung erfolgt nach Massgabe des Einzelfalls. Die Zuweisungen an die Staatsanwaltschaften erfolgen gleichmässig.

Umgeteilt werden in der Regel die folgenden Konstellationen:

- Strafverfahren, an denen Mitarbeitende oder ihre nahen Angehörigen der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft beteiligt sind
- Strafverfahren gegen beschuldigte Polizisten, sofern diese in der Region der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft stationiert sind

- Verfahren gegen beschuldigte Mitarbeitende von Gerichten mit Dienstort in der Region der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft

Kein Grund zur Umteilung besteht in der Regel in folgenden Fällen

- Strafverfahren gegen Polizisten, die Teil einer kantonsweit operierenden Einheit sind (MEPO, FOKUS, OMEK, etc.).
- Strafverfahren gegen noch unbekannte beschuldigte Polizisten, die in nicht ständigen Einheiten aktiv sind (ARGUS, OD, etc.). Eine Umteilung erfolgt später.
- Strafverfahren gegen Behördenmitglieder und Angestellte von Gemeinden in der Zuständigkeitsregion der Staatsanwaltschaft

2. Zuständigkeit Rechtshilfe

2.1. Innerkantonale Rechtshilfe

Innerkantonale Rechtshilfeersuchen sind zu unterlassen bzw. nur in Absprache mit der ersuchten STA zu stellen.

2.2. Interkantonale Rechtshilfe

Passive interkantonale Rechtshilfeersuchen sind durch die ersuchte Staatsanwaltschaft zu erledigen, sofern örtlich, sachlich oder aufgrund eines eigenen Strafverfahrens eine Zuständigkeit besteht. Interkantonale Rechtshilfeersuchen, die in die sachliche Zuständigkeit der Kantonalen Staatsanwaltschaft fallen oder bei dieser eingehen, können von ihr erledigt werden.

Für interkantonale Rechtshilfeersuchen sind die Empfehlungen der SSK zu beachten. Beharrt ein anderer Kanton trotz Rücksprache auf einem empfehlungswidrigen Ersuchen, ist das Ersuchen unter Information an die OSTA auszuführen.

2.3. Internationale Rechtshilfeersuchen

2.3.1. Aktive internationale Rechtshilfe

Die Stellung obliegt der Verfahrensleitung. Die KSTA berät auf Anfrage.

2.3.2. Internationale Zustellersuchen

Zustellersuchen sind möglichst durch die ersuchte Staatsanwaltschaft zu erledigen.

2.3.3. Passive internationale Rechtshilfe

Passive internationale Rechtshilfeersuchen werden durch die KSTA erledigt, es sei denn, das Ersuchen steht im Zusammenhang mit einem von einer STA geführten Strafverfahren.

2.3.4. Auslieferungsersuchen

Die KSTA ist zuständig für die Bearbeitung von Auslieferungsbegehren des Bundes, die an den Kanton Aargau gerichtet werden. Sie kann die Bearbeitung von Auslieferungsersuchen ganz oder teilweise an eine Staatsanwaltschaft delegieren, insbesondere in Pikettfällen (Staatsanwaltschaft am Haftort) oder wenn die andere Staatsanwaltschaft gegen die auszuliefernde Person ein eigenes Strafverfahren führt.

Art. 101f StPO Gewährung von Akteneinsicht

1. Zuständigkeit

Die Verfahrensleitung ist zuständig für die Gewährung der Akteneinsicht.

Die Oberstaatsanwaltschaft ist zuständig für die Gewährung von Akteneinsicht aus wissenschaftlichem Interesse sowie an Medienschaffende und Dritte (inkl. Einsichtnahme in die Entscheide). Allfällige Anfragen sind weiterzuleiten.

2. Durchführung

Die Akteneinsicht wird im Grundsatz vor Ort gewährt und ist zu dokumentieren. Die Akteneinsicht soll soweit möglich und sinnvoll durch die kostenlose Zustellung von Kopien oder elektronische Daten ersetzt werden. Foto- oder Filmaufnahmen sowie ein Scannen durch die Einsicht nehmende Person ist nicht zulässig und soll allenfalls durch die Aushändigung einzelner Kopien ersetzt werden.

Die Originalakten werden nur an Behörden, Rechtsanwälte und allenfalls Versicherungen herausgegeben. Beschlagnahmte Dateien und Unterlagen sind immer vor Ort einzusehen. Kopien beschlagnahmter Dateien können herausgegeben werden.

3. Akteneinsicht

3.1. in hängige Verfahren

Die Akteneinsicht in die Akten laufender Verfahren richtet sich grundsätzlich nach Art. 101ff StPO oder einer spezialgesetzlichen Grundlage. Das IDAG ist nicht anwendbar.

- Der Umfang des Akteneinsichtsrechts der Parteien umfasst die ganzen Verfahrensakten, Einschränkungen nach Massgabe von Art. 108 StPO sind möglich.
- Andere Verfahrensbeteiligte haben ein eingeschränktes Akteneinsichtsrecht, soweit sie in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind.
- Bundesbehörden und kantonalen Behörden haben Einsicht, sofern ihnen volle oder beschränkte Parteistellung eingeräumt wird.
- Andere Behörden haben ein Akteneinsichtsrecht, sofern sie dieses für Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren benötigen und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.
- Sozialversicherungen haben ein beschränktes kostenloses Akteneinsichtsrecht im Einzelfall für diejenigen Daten, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind.
- Privatversicherungen haben ein Akteneinsichtsrecht im Umfang des Akteneinsichtsrechts des versicherten Verfahrensbeteiligten, sofern sie über eine Vollmacht verfügen. Das Bestehen eines Versicherungsvertrags allein genügt nicht.
- Dritten kann nach einer Interessenabwägung Akteneinsicht gewährt werden, sofern keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

3.2. in rechtskräftig abgeschlossene Verfahren

Die Einsicht in Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren richtet sich nach dem IDAG oder einer allfälligen spezialgesetzlichen Grundlage.

Ehemaligen Parteien sowie Behörden ist idR Akteneinsicht wie im laufenden Verfahren zu gewähren. Alle übrigen Ersuchen sind an die OSTA weiterzuleiten.

3.3. Einsichtnahme in Entscheide der STA

Die Gewährung von Einsicht in Entscheide der Staatsanwaltschaft ist Sache der OSTA. Medienschaffende wird monatlich in die rechtskräftigen Strafbefehle des Vormonats Einsicht gegeben. Die Einsichtsgabe in übrige Entscheide oder an Dritte erfolgt, sofern ein konkretes Interesse glaubhaft gemacht wird.

Art. 104 StPO Verfahrensbeteiligte Mitarbeitende von Bund, Kanton, Gemeinden

Sind Mitarbeitende von Bund, Kanton oder Gemeinden wegen ihrer amtlichen oder beruflichen Funktion oder ihrer Amtstätigkeit in Strafverfahren involviert, sind sie idR zu ihrem Schutz nur mit der Dienstadresse zu erfassen und die Zustellungen erfolgen an die Dienstadresse.

Art. 132ff StPO amtliche Verteidigung**1. Zuständigkeit**

Die Anordnung einer amtlichen Verteidigung, deren Widerruf sowie die Honorarfestlegung ist Sache der Verfahrensleitung. Die Bezeichnung des amtlichen Verteidigers und der Entscheid über den Wechsel einer amtlichen Verteidigung ist Sache der Oberstaatsanwaltschaft.

2. Amtliche Verteidigung

Amtliche Verteidigungen werden grundsätzlich nur auf Gesuch der beschuldigten Person resp. ihrer Verteidigung hin durch die Verfahrensleitung angeordnet, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die amtliche Verteidigung wird rückwirkend auf den Zeitpunkt des Gesuchs, bei Weiterführung einer vorläufigen amtlichen Verteidigung ab Ersteinsatz eingesetzt.

3. Notwendige Verteidigung

Die Verfahrensleitung hat jederzeit zu prüfen, ob ein Fall einer notwendigen Verteidigung vorliegt. Sie hat gegebenenfalls die notwendige Verteidigung sicherzustellen. Liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, ist die beschuldigte Person umgehend aufzufordern, einen Anwalt als amtliche Verteidigung bekanntzugeben, ansonsten diese durch die OSTA bestimmt wird.

4. Vorläufige amtliche Verteidigung / Anwalt der 1. Stunde

Liegt bei Anlaufen eines Verfahrens ein Fall der notwendigen Verteidigung vor oder verlangt eine beschuldigte Person eine Verteidigung, so sorgt die Verfahrensleitung für die Verteidigung. Äussert die beschuldigte Person keinen Wunsch oder ist die gewünschte Person nicht abkömmlich, ist eine Person aus dem aktuellen Anwaltspikett als vorläufige amtliche Verteidigung zu bestellen.

Die vorläufige amtliche Verteidigung gilt bis nach den ersten unaufschiebbaren Einvernahmen, bei Haftanträgen bis nach dem Entscheid des ZMG. Anschliessend ist unverzüglich zu entscheiden, ob und wie die vorläufige amtliche Verteidigung weiterzuführen ist. Die Kosten der vorläufigen amtlichen Verteidigung werden auf den Fall genommen und im Endentscheid verlegt.

5. Bestellung des amtlichen Verteidigers**5.1. Erstmalige Bestellung**

Wird die amtlichen Verteidigung angeordnet, beantragt die Verfahrensleitung bei der OSTA die Bezeichnung des amtlichen Verteidigers. Sie holt dazu den Wunsch der beschuldigten Person ein. Dabei gilt, sofern die Vertretungsübernahme zugesagt ist:

- wünscht die beschuldigte Person einen bestimmten Anwalt wird dieser idR bestellt.
- äussert die beschuldigte Person keinen Wunsch, wird idR der bereits eingesetzte vorläufige amtliche Verteidiger bestellt.
- Äussert die beschuldigte Person keinen Wunsch und besteht keine vorläufige amtliche Verteidigung, wird idR eine Person aus dem aktuellen Anwaltspikett bestellt.

5.2. Wechsel des amtlichen Verteidigers

Die Verfahrensleitung stellt ein bei ihr eingehendes Gesuch um Wechsel der amtlichen Verteidigung zusammen mit ihrer Stellungnahme und einer Stellungnahme des bisherigen amtlichen Verteidigers der OSTA zum Entscheid zu.

6. Widerruf einer amtlichen Verteidigung

Die Verfahrensleitung hat jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer amtlichen Verteidigung noch vorliegen. Ist dies nicht mehr der Fall, ist sie aufzuheben.

7. Festlegung des Honorars

Die Verfahrensleitung legt bei Beendigung eines amtlichen Mandats das Honorar unverzüglich fest.

7.1. Entschädigung des Anwaltspraktikanten

Hat zulässigerweise anstelle des amtlichen Verteidigers ein Anwaltspraktikant eine Verteidigungshandlung vorgenommen, ist der Entschädigungssatz auf CHF 150.--/h zu reduzieren.

Art. 135 Abs. 2 StPO amtliche Verteidigung Akontozahlung

Die Beurteilung von Gesuchen um Akontozahlung obliegt der Verfahrensleitung.

Akontozahlungen werden nur auf Gesuch hin gewährt. Aus dem Gesuch soll der aufgelaufene Aufwand seit Mandatsbeginn sowie die bereits gewährte Akontozahlungen hervorgehen sowie die nötigen Beilagen enthalten.

Gesuche um Akontozahlungen sind im beantragten Umfang durch die Verfahrensleitung zu bewilligen, wenn sie den nachfolgenden Regeln entsprechen und weder offensichtlich überhöht sind noch nicht abgedeckten Aufwand enthalten.

- **Akontoberechtigte Mandate**

Akontozahlungen werden für amtliche Verteidigung gewährt. Die den Opfern bewilligten unentgeltlichen Rechtspflegemandate sind gleichgestellt.

- **Akontoberechtigte Leistungen**

Akontozahlungen werden für folgende bereits erbrachte Leistungen gewährt

- die Leistungen der amtlichen Verteidigung, exklusiv übliche Spesen und Auslagen
- für von der amtlichen Verteidigung vorgeschossene Kosten für Übersetzer, sofern der Beizug eines Übersetzers für eine wirksame Verteidigung aufgrund der Sprachsituation unerlässlich ist und der Übersetzer bezahlt ist

- **Mindestbetrag**

Akontozahlungen werden ausgerichtet, wenn das Gesuch mindestens CHF 4'000.— (exkl. MwSt) umfasst.

- **Zeitliches**

Das erste Gesuch um Akontozahlungen kann frühestens nach 2 Monaten seit Einsetzung gestellt werden. Weitere Gesuche können frühestens nach jeweils 6 Monaten gestellt werden. Die Anzahl der Gesuche ist auf 2 Gesuche pro Jahr und Mandat beschränkt. Ein Gesuch bei der Staatsanwaltschaft kann letztmals bei Mitteilung des Verfahrensabschlusses gemäss Art. 318 StPO gestellt werden.

Art. 224ff StPO Untersuchungshaft Kosten eines externen Vollzugs

Muss eine angeordnete Untersuchungshaft ausserhalb der Infrastruktur des AJV vollzogen werden oder sind zwingende und unaufschiebbare Behandlung erforderlich, ist der Verfahrensleiter für die Anordnung allfälliger Sicherungsmassnahmen sowie für allfällige einverlangte Kostengutsprachen zuständig. Eine AJV-externe Unterbringung sowie allfällige und Sicherungsmassnahmen sind auf das notwendige Mass und die notwendige Dauer zu beschränken.

Art. 235 StPO Untersuchungshaft Vollzug

Der Vollzug der Untersuchungshaft richtet sich ohne anderweitige Anordnung der Verfahrensleitung nach der Hausordnung der Haftanstalt.

Die Verfahrensleitung regelt die ihr obliegenden Aspekte unter Berücksichtigung dessen, dass die Freiheit nur so weit erforderlich eingeschränkt werden darf, nach Massgabe des Einzelfalls.

- **Briefkontrolle:** Die Briefkontrolle ist auf das für die Erreichung des Haftzwecks erforderliche Mass zu beschränken. Übermässiger Briefverkehr ist zu unterbinden, wobei idR 50 Seiten/Woche in einer Staatsanwaltschaft verständlichen Sprachen und 20 Seiten/Woche in einer nicht verständlichen Sprache nicht als übermässig gelten.

- **Besuche:** Besuche von Untersuchungsgefangenen sind bewilligungspflichtig. Sie sind vom Besucher rechtzeitig vor dem gewünschten Besuchstermin zu beantragen. Die Verfahrensleitung erteilt die Besuchsbewilligungen und regelt die notwendigen Modalitäten.
 - Dauerbesuchsbewilligung werden für die Verteidigung ausgestellt.
 - Dauerbewilligung können für die engsten Angehörige nach Wegfall der Kollusionsgefahr ausgestellt werden.
 - Die Besuche finden idR mit Trennscheibe statt.
 - Die Besuchsdauer beträgt idR max. 1 Stunde ohne und ½ Stunde mit Überwachung.
 - Besuche werden idR höchstens 1x wöchentlich bewilligt.

Art. 253 StPO aussergewöhnlicher Todesfall

1. Teilnahme Legalinspektion

Die Staatsanwaltschaft muss gemäss § 2 der Verordnung über die Legalinspektion an einer Legalinspektion nicht teilnehmen, sondern wird mündlich informiert. Sie nimmt idR bei Unfallereignissen mit Todesopfer oder bei bereits vorhandenem Verdacht auf eine strafbare Handlung teil. Sie muss auf Ersuchen des IRM oder der Polizei teilnehmen.

2. Todesmeldung an das Zivilstandsamt bei unbekanntem Toten

Die Staatsanwaltschaft meldet den Todesfall eines unbekanntem oder noch nicht identifizierten Leichnams innert 2 Tagen an das Zivilstandsamt. Wird der Leichnam identifiziert, nachdem dem Zivilstandsamt bereits eine ärztliche Todesbescheinigung betreffend „Unbekannt“ zugestellt wurde, wird keine neue ärztliche Todesbescheinigung ausgestellt, sondern die Staatsanwaltschaft stellt dem Zivilstandsamt lediglich eine neue, namentliche Todesfallmeldung mit dem Hinweis auf die bereits erfolgte Todesfallmeldung einer unbekanntem Person zu.

Art. 263 StPO Beschlagnahme und Vernichtung/Verwertung

1. Polizeiliche Sicherstellungen

Die Staatsanwaltschaft übernimmt nur Gegenstände und Vermögenswerte von der Polizei, die im Rahmen eines Strafverfahrens beschlagnahmt werden sollen oder bereits beschlagnahmt sind.

Die Rückgabe von nur polizeilich sichergestellten Gegenständen erfolgt durch die Behörde, bei der sich der Gegenstand im Zeitpunkt der Rückgabe befindet.

2. Beschlagnahme

Es sind ausschliesslich Gegenstände und Vermögenswerte zu beschlagnahmen, die für das Strafverfahren als Beweismittel oder zur Einziehung benötigt werden oder an die an die geschädigte Person retourniert werden können. Zwecks Sicherung von Strafen und Kosten sind nur Gegenstände und Vermögenswerte zu beschlagnahmen, die im Fall einer späteren Verwertung noch werthaltig sind.

Die sachgemässe Aufbewahrung von beschlagnahmten Gegenständen und Vermögenswerten ist Sache der Verfahrensleitung. Bargeld ist idR bei der Staatsbuchhaltung zu deponieren, Waffen und Betäubungsmittel werden den entsprechenden Fachstellen der Kapo übergeben. Die Verfahrensleitung regelt gegebenenfalls die Modalitäten und Kosten einer nötigen externen Aufbewahrung vor der Auftragserteilung. Verursacht die Aufbewahrung Kosten oder unterliegt die Sache einem Wertverlust oder ist sie verderblich, so ist die vorzeitige Verwertung oder Vernichtung zu prüfen und anzuordnen.

Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte sind unter Angabe des Aufbewahrungsorts in der Geschäftskontrolle und den Verfahrensakten zu erfassen.

Beschlagnahmte Gegenstände und Werte sind freizugeben, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Dem Berechtigten ist eine angemessene Abholfrist anzusetzen und für den Fall der Nichtabholung die Vernichtung, evtl. bei offensichtlicher Werthaltigkeit die Verwertung nach Ablauf der Abholfrist anzudrohen.

3. Verwertung und Vernichtung

Die Anordnung der, allenfalls vorzeitigen, Verwertung und Vernichtung obliegt der Verfahrensleitung. Angesichts des oft unklaren Verwertungserlöses und der Verwertungskosten sind idR beide Variante anzuordnen, damit bei Vollzug die wirtschaftlich richtige Wahl getroffen werden kann.

Einzuziehenden Datenspeicher sind grundsätzlich zu vernichten. Wird ausnahmsweise eine Rückgabe nach Datenlöschung vorgesehen, muss die Rückgabe von der Kostenübernahme durch die berechtigte Person abhängig gemacht werden.

Die Verwertung/Vernichtung ist Sache der Oberstaatsanwaltschaft, weshalb nach Rechtskraft des Entscheides die zu verwertenden/vernichtenden Sachen der Oberstaatsanwaltschaft zu übergeben sind. Die Vernichtung offensichtlich wertloser Sachen, die mit den Möglichkeiten vor Ort sicher erfolgen kann, erfolgt durch die verfahrensführende Staatsanwaltschaft. Die Vernichtung von Betäubungsmitteln und die Vernichtung bzw. Verwertung von Waffen erfolgt durch die Fachstellen der Kantonspolizei auf Auftrag der Verfahrensleitung.

Allfällige Vernichtungskosten werden den Untersuchungskosten belastet. Die allfällige Verwertungskosten werden vom Verwertungserlös abgezogen. Mit einem Nettoerlös wird gemäss Entscheid verfahren.

Art. 303a StPO Sicherheitsleistung bei Ehrverletzungsdelikte

Die Sicherheitsleistung umfasst maximal die Kosten und Entschädigungen. Ordnet die Verfahrensleitung eine Sicherheitsleistung an, gilt folgendes:

- Sie beträgt idR mindestens CHF 400.— und idR höchstens CHF 800.-- pro beanzeigte Person.
- Die Zahlungsfrist ist auf 20 Tage seit Zustellung anzusetzen und kann erstreckt werden.
- Die Anordnung der Sicherheitsleistung erfolgt eingeschrieben an die im Strafantrag genannte Adresse. Bei Nichtabholung gelten die üblichen Regeln, eine Zweitzustellung erfolgt nicht.

Auf eine Sicherheitsleistung ist zu verzichten, wenn die strafantragstellende Person eine Ehrverletzungsdelikt zur Anzeige bringt, das ihm gegenüber im Rahmen seiner Tätigkeit in und für die Öffentlichkeit begangen worden sein soll (z.B. Behördenmitglieder, Kantons- und Gemeindeangestellte, Polizisten, Personal Notfalldienste, etc.)

Ehrverletzungsdelikte gegen Buschauffeure, Kontrollpersonal öV, etc. sind Offizialdelikte (Art. 59 PBG), eine Sicherheitsleistung ist nicht möglich.

Art. 422ff StPO Kostendepot

Die Polizei wird ermächtigt, bei Straftaten von durchreisenden Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz ohne Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft ein Bussen- und Kostendepot erheben.

Die Höhe eines Bussen- und Kostendepot beträgt idR das 1½- bis 2fache der Busse gemäss den Strafmassempfehlungen, mindestens aber CHF 500.— und höchstens CHF 3'000.—.

Die erhobenen Bussen- und Kostendepots sind unverzüglich, spätestens jedoch mit Übermittlung der Akten, unter Angabe des Namens der beschuldigten Person, auf das Konto der zuständigen Staatsanwaltschaft zu überweisen.

Art. 422ff StPO Verfahrenskosten im Strafverfahren**1. Strafbefehlsverfahren § 21 Abs. 4 Gebührendekret**

Wird eine Strafbefehl erlassen, so ist nebst den Untersuchungskosten und Auslagen eine Strafbefehlsgebühr von CHF 200.— bis CHF 10'000.— zu erheben, die den Aufwand des Vorverfahrens (STA und Polizei) abdeckt. Bei der Bemessung der Strafbefehlsgebühr, die maximal kostendeckend sein darf, wird der Aufwand und die Bedeutung des Falles berücksichtigt. Die Festsetzung der Strafbefehlsgebühr obliegt dem Verfahrensleiter.

Zwecks einheitlicher Handhabung und in Anbetracht, dass in jedem Fall ein Grundaufwand anfällt, gelten folgende Minimalgebühren:

Bussenstrafbefehle	Strafbefehlsgebühr	
nicht bezahlte Ordnungsbusse bis 100	200	
Busse von 1 bis 199 Franken	300	
Busse von 200 bis 399	400	
Busse von 400 bis 899	500	
Busse von 900 bis 1399	600	
Busse ab 1400	700	

Strafbefehle mit Geldstrafe	Strafbefehlsgebühr	
1 bis 19 Tagesätze	600	
20 bis 59 Tagesätze	800	
60 bis 89 Tagesätze	900	
90 bis 119 Tagesätze	1000	
120 bis 159 Tagesätze	1200	
160 bis 180 Tagesätze	1400	

Strafbefehle mit Freiheitsstrafe	Strafbefehlsgebühr bedingter Vollzug	Strafbefehlsgebühr unbedingter Vollzug
1 bis 19Tage Freiheitsstrafe	600	800
20 bis 59Tage Freiheitsstrafe	800	1000
60 bis 89Tage Freiheitsstrafe	900	1100
90 bis 119Tage Freiheitsstrafe	1000	1200
120 bis 59Tage Freiheitsstrafe	1200	1400
160 bis 180 Tage Freiheitsstrafe	1400	1600

Die Minimalgebühr ist bei erhöhtem Aufwand im Einzelfall zu erhöhen. Eine Erhöhung ist insbesondere vorzunehmen, wenn

- mehrere, voneinander unabhängige Sachverhalte zu beurteilen sind,
- die beschuldigte Person Vorladungen unentschuldigt nicht gefolgt ist,
- elektronische Daten forensisch ausgewertet werden mussten,
- Zeugen oder Auskunftspersonen formell befragt wurden,
- Zwangsmassnahmen angeordnet und durchgeführt wurden.

Nebst der Strafbefehlsgebühr sind der beschuldigten Person im Strafbefehl die Untersuchungskosten und Auslagen im effektiven Wert zu verrechnen.

Auf die Strafbefehlsgebühr kann verzichtet werden, wenn die beschuldigte Person den Nicht-Zugang der Ordnungsbusse glaubhaft macht oder wenn eine Ordnungsbusse erstmalig mit Strafbefehl ausgefällt wird.

2. Widerrufsverfahren

Ist im Rahmen eines Strafbefehlsverfahrens ein Nichtbewährungsfall zu beurteilen, so ist die minimale Strafbefehlsgebühr um CHF 100.-- pro Widerruf zu erhöhen. Ist ein Widerruf selbständig zu beurteilen, so ist eine Strafbefehlsgebühr von einem Drittel der minimalen Strafbefehlsgebühr, die für das widerrufende Strafmass gilt, minimal CHF 200.—, zu erheben.

3. Gesamtstrafe

Ist im Rahmen eines Strafbefehlsverfahrens eine Gesamtstrafe zu bilden, ist eine minimale Strafbefehlsgebühr zwischen derjenigen für die Einsatzstrafe und derjenigen für Gesamtstrafe zu erheben.

4. Einziehungsverfahren

Ist im Rahmen eines Strafbefehlsverfahrens eine Einziehung vorzunehmen, so ist die minimale Strafbefehlsgebühr um CHF 100.-- zu erhöhen. Wird eine Einziehung in einem selbständigen Verfahren vorgenommen, ist eine Strafbefehlsgebühr nach Massgabe des Aufwandes, minimal aber CHF 300.00, zu erheben.

5. Einstellung und Nichtanhandnahme § 21 Abs. 3 GebührenD

Kostenpflichtigen Beschuldigten, privatklagenden oder antragstellenden Personen kann die Staatsanwaltschaft mit dem Erlass einer Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügung eine Gebühr von CHF 200.– bis CHF 10'000.– auferlegen. Bei Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügungen werden die Verfahrenskosten idR auf die Staatskasse genommen. Wird einer beteiligten Person eine Gebühr auferlegt, so ist diese nach Massgabe des Aufwandes festzusetzen.

6. Akteneinsicht § 17 GebührenV

Die Staatsanwaltschaft erhebt für die Akteneinsicht durch Dritte eine Gebühr nach Aufwand.

Gebühr	Aufwand	Anwendungsfall
CHF 200.--	Über 1 Stunde	Zustellung von wenigen Kopien (Entscheid, Polizeirapport, etc.) in Papier oder als elektronische Datei
CHF 100.--	Unter 1 Stunden	Zustellung der Originalakte; Akteneinsicht vor Ort
Verzicht	Auf eine Akteneinsichtsgebühr wird idR in folgenden Fällen verzichtet: <ul style="list-style-type: none"> - Von (ehemalige) Parteien nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens - von Amtsstellen (Amts- und Rechtshilfe ist kostenlos) - von Rechtsschutzversicherungen, die anstelle eines Verteidigers handeln - bei wissenschaftlichen Zwecken - für die Einsichtnahme der Öffentlichkeit/der Medien in Entscheide der Staatsanwaltschaft 	

7. Anklagegebühr § 22 lit. j GebührD

Wird eine Anklage erhoben, so ist eine Anklagegebühr von CHF 300.—bis CHF 15'000.— beim Gericht zu beantragen. Die Anklagegebühr deckt den Aufwand des Vorverfahrens ab. Diese wird wie folgt bemessen:

7.1. Überweisung eines Strafbefehls zur gerichtlichen Beurteilung

Es ist eine Anklagegebühr in Höhe der Strafbefehlsgebühr zu beantragen. Ist nach der Einsprache erheblicher und zusätzlicher Aufwand angefallen, so ist die Gebühr zu erhöhen.

7.2. Anklage

Die Bemessung der Anklagegebühr richtet sich dem Aktenumfang, der rechtlichen Schwierigkeit, der Bedeutung des Verfahrens und des staatsanwaltschaftlichen Aufwandes nach Anklageerhebung. Ein Richtwert für die zu beantragende Anklagegebühr ergibt sich aus dem Formular "Anklagegebühr". Der Wert kann um max. 25% gesenkt und um maximal 50% erhöht werden, um dem Aufwand im konkreten Einzelfall gerecht zu werden.

Im Fall einer Zusatzanklage ist eine angemessene Erhöhung der in der Hauptanklage beantragten Anklagegebühr oder eine Gesamtanklagegebühr zu beantragen.

§ 4 EG StPO Meldepflicht der Verfahrensleitung an die OSTA

Die Verfahrensleitung informiert das Pikett der Oberstaatsanwaltschaft sachgerecht in geeigneter Form, spätestens am nächsten Arbeitstag, über die folgenden neu eröffneten Strafverfahren und Vorkommnisse:

- vorsätzliche Tötungsdelikte
- Geiselnahmen und Freiheitsberaubungen, sofern das Opfer in der Gewalt des Täters ist
- grössere Ausschreitungen
- Ereignisse mit erheblichen Auswirkungen auf das öffentliche Leben
- Gebrauch der Schusswaffen im Dienst durch bewaffnete Amtsträger
- Verkehrsunfälle von Blaulichtfahrzeugen im Einsatz mit erheblichen Personenschäden
- Strafverfahren gegen Grossräte, Regierungsräte, Oberrichter, Gerichtspräsidenten, Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft, ausgenommen SVG-Bagatellverfahren

§ 24 Abs. 6 EG StPO Zustellung Anklageschriften an das MIKA

Alle Anklagen sowie die Strafbefehle, die nach Einsprache an das Gericht überwiesen werden, und in denen Ausländerinnen und Ausländer als beschuldigte Personen bezeichnet sind, sind zum Zeitpunkt gemäss § 24 Abs. 6 EG StPO der Anklageerhebung bzw. der Überweisung dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) zuzustellen.

materielles Strafrecht (StGB, übrige Bund, Kanton)

Empfehlung zur Strafzumessung

Bei der Strafzumessung im Einzelfall sind die Empfehlungen zur Strafzumessung zu beachten.

Art. 55a StGB häusliche Gewalt Lernprogramm

Bei Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt ist bei Vorliegen eines Vergehens (einfache Körperverletzung, Drohung, Nötigung) die Anordnung eines Lernprogramms bzw. einer Gewaltberatung zu prüfen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, der Geeignetheit und nach Absprache mit der Anlaufstelle häusliche Gewalt i.d.R. während der Sistierung oder im Entscheid anzuordnen bzw. als Ersatzmassnahme anstelle einer Untersuchungshaft zu beantragen.

In begründeten Einzelfällen soll ein Lernprogramm bzw. eine Gewaltberatung auch beim Vorliegen von wiederholten Tätlichkeiten i.S.v. Art. 126 Abs. 2 lit b-c StGB während einer Sistierung angeordnet werden.

Art. 66a und Art.66a^{bis} StGB Landesverweisung**1. Obligatorische Landesverweisung**

Die Fälle der obligatorischen Landesverweisung werden angeklagt. Zudem ist Befragung zur Person zu erweitern und es sind die Akten des Migrationsamtes beizuziehen.

2. Fakultative Landesverweisung

Eine fakultative Landesverweisung ist nach Massgabe des Einzelfalls zu beantragen. Sie ist idR zu beantragen, wenn eine teil- oder unbedingte Strafe oder eine Strafe über 18 Monate beantragt wird.

3. Anklagen mit Anträgen auf Landesverweisung

Anklagen, in denen eine Landesverweisung beantragt werden, sind gemäss § 24 Abs. 6 EG StPO im Zeitpunkt der Anklageerhebung dem Migrationsamt zuzustellen.

Art. 94 Abs. 2 StGB Delikte gegen die sexuelle Integrität Lernprogramm

Bei Strafverfahren gegen die sexuelle Integrität ist die Anordnung eines Lernprogramms zu prüfen. Erscheint ein Lernprogramm nach Absprache mit den Programmanbietern im Einzelfall geeignet und ist eine vollständige Absolvierung zu erwarten, soll dieses als Weisung im Endentscheid angeordnet werden oder bei Anklage beantragt werden.

Art. 181a StGB Zwangsheirat

Bei Verdacht auf Zwangsheiraten ist die Staatsanwaltschaft Strafverfolgungsbehörden und zivilrechtliche Klägerin (§§ 43 Abs. 2 und 45b EG ZGB). Das Strafverfahren wird durch die zuständige Staatsanwaltschaft, das Zivilverfahren durch die Oberstaatsanwaltschaft geführt. Die Verfahren sind zu koordinieren.

Art. 182 StGB Menschenhandel Non-Punishment-Prinzip

Menschenhandel ist ein Delikt, in dessen Zusammenhang sich die Opfer oft selbst strafbar machen. Gemäss Art. 26 des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels des Europarats sind «in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ihres Rechtssystems Opfer für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen insoweit nicht zu bestrafen, als sie dazu gezwungen wurden.». Die Verpflichtung wird wie folgt umgesetzt:

- Opfer von Menschenhandel sind für ihre Straftaten, die sie im Zusammenhang mit ihrer Eigenschaft als Opfer begehen, soweit möglich, von einer Strafe zu befreien.
- Aus den Anzeigerapport bezüglich Delikte der Opfer soll hervorgehen, dass es sich um jemand handelt, der als Opfer von Menschenhandel identifiziert wurde.
- Das Strafverfahren gegen ein Opfer wird idR nicht sistiert, um den Ausgang des Verfahrens gegen den Menschenhändler bzw. die Menschenhändlerin abzuwarten, sondern die Strafbefreiung ist, je nach Verfahrensstand, mit Nichtanhandnahme oder Einstellung rasch vorzunehmen.

Art. 198 Abs. 2 StGB sexuelle Belästigung Lernprogramm

Bei Strafverfahren wegen sexueller Belästigung ist die Anordnung eines Lernprogramms zu prüfen. Es soll bei Geeignetheit nach Absprache mit den Programmanbietern angeordnet werden, sofern eine vollständige Absolvierung zu erwarten ist. Bei Einstellung des Strafverfahrens nach Absolvierung sind idR die Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen und die Programmkosten der beschuldigten Person aufzuerlegen.

Art. 365ff StGB Strafregister

Die Koordinationsstelle VOSTRA (KOST) ist zuständig für die Eintragung der eintragungspflichtigen Strafbefehle der Staatsanwaltschaft. Die eintragungspflichtigen und mit dem Eröffnungsdatum versehenen Strafbefehle sind unverzüglich nach Rechtskraft der KOST zuzustellen.

§ 5 Hundegesetz (HuG, SAR 393.400) Zuständigkeit

Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen § 5 HuG obliegt, sofern kein Anwendungsfall von § 3 Abs. 1 HuG vorliegt, dem örtlich zuständigen Gemeinderat. Eingehende Strafanzeigen sind damit dem Gemeinderat zur Übernahme und Behandlung zuzustellen (Entscheid BG Lenzburg vom 8.5.2024)

Abschluss**Inkraftsetzung / Aktualisierung / Gültige Version**

Die Weisung ist gültig ab 1. August 2024. Sie ersetzt alle bisherigen Weisungen zu strafprozessualen und strafrechtlichen Fragen. Sie wird jeweils auf das Quartalsende überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Die Weisung wird publiziert.

Änderungsprotokoll

Das Änderungsprotokoll enthält die wesentlichen materiellen Änderungen. Bloss redaktionelle Änderungen sowie Nachführung von Gesetzänderungen werden nicht aufgenommen.

Version vom	Betroffene Bestimmung	Vorgenommene Änderung
1.8.2024	---	Neufassung und Aufhebung der bisherigen Weisungen zu straf- und strafprozessualen Fragen.

Philipp Umbricht
Leitender Oberstaatsanwalt